

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. September 2016

Welche Antworten hat die Regierung auf die ständig wachsenden Herausforderungen im Asylbereich?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Januar 2017

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 19. September 2016 verschiedene Fragen zum Bereich Asylwesen, insbesondere zur Situation des Kantons St.Gallen als Grenzkanton, den Massnahmen der zuständigen Behörden, der Anzahl und den Kriterien für die Auswahl der zwangsweise auszuschieffenden ausländischen Personen sowie zum Familienkontakt bzw. Familiennachzug von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA).

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Schweiz liegt das Asylverfahren in alleiniger Bundeskompetenz, d.h. ob einer Person der Flüchtlingsstatus gewährt wird, ob eine Person bei abgelehntem Asylgesuch vorläufig aufgenommen wird oder ob eine Person nach Abschluss des Asylverfahrens aus der Schweiz weggewiesen wird, entscheiden ausschliesslich Bundesbehörden. Dem Kanton obliegt es, die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden während der Verfahrensdauer unterzubringen und zu betreuen sowie bei jenen Personen, die kein Bleiberecht in der Schweiz zugesprochen erhalten, den Vollzug der Wegweisung durchzusetzen. Das Migrationsamt St.Gallen prüft und verfügt gegen illegal anwesende ausländische Personen ausländerrechtliche Massnahmen wie Verzeigung wegen widerrechtlichen Aufenthalts, Wegweisungen aus der Schweiz, ausländerrechtliche Inhaftierungen, Ausschaffungen in das Heimat- oder Herkunftsland sowie Ein- und Ausgrenzungen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Dem Grenzwachtkorps stehen in der Region III (Kantone St.Gallen, Graubünden, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus sowie Fürstentum Liechtenstein) insgesamt 220 Mitarbeitende zur Verfügung. An den Grenzübergängen und im Grenzraum des Kantons St.Gallen sind ungefähr 110 Mitarbeitende tätig. Der Personalbestand von 220 Mitarbeitenden hat sich in den letzten drei Jahren nicht verändert.
2. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei St.Gallen nehmen im Rahmen der allgemeinen Polizeiaufgaben (Art. 12 des Polizeigesetzes [sGS 451.1]) Kontrolltätigkeiten im Ausländerbereich wahr. Die Regionalfahndung ist im Grenzinnenraum und im Fachbereich Ausländergesetz schwergewichtig tätig. Die Kantonspolizei kontrolliert und handelt lageorientiert und setzt ihre Ressourcen jeweils dort ein, wo diese am dringendsten benötigt werden. Das Migrationsamt prüft und verfügt ausländerrechtliche Massnahmen gegen illegal anwesende Ausländer. Es handelt sich bei den Massnahmen um Verzeigungen wegen widerrechtlichen Aufenthalts, Wegweisungen aus der Schweiz, ausländerrechtliche Inhaftierungen (z.B. Ausschaffungshaft), Ausschaffungen in das Heimat- oder Herkunftsland sowie Ein- und Ausgrenzungen. Bei den ausländerrechtlichen Massnahmen ist zu beachten, dass diese in erster Linie gegen Drittstaatsangehörige (ausserhalb EU/EFTA) angeordnet werden. Spezialkontrollen wie beispielsweise im Erotikbereich werden zwischen der Kantonspolizei und dem Migrationsamt koordiniert.
3. Bei den Massnahmen des Kantons Zürich handelt es sich in der Regel um Eingrenzungen von weggewiesenen, ehemaligen Asylsuchenden, die nicht ausgeschafft werden können.

Eine Eingrenzung beschränkt die Bewegungsfreiheit einer Person, indem sie ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht verlassen darf (vgl. Art. 74 des eidgenössischen Ausländergesetzes [SR 142.20; abgekürzt AuG]). Betreffend Eingrenzungen im Kanton Zürich äusserte sich das Verwaltungsgericht Zürich in einem aktuellen Urteil zur Verhältnismässigkeit einer Eingrenzung des Migrationsamtes Zürich und betrachtete die Eingrenzung eines abgewiesenen Asylbewerbers auf eine einzelne Gemeinde als nicht zulässig (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes Zürich vom 13. Oktober 2016; VB.2016.00538). Das Migrationsamt St.Gallen prüft in jedem Einzelfall eines illegal anwesenden Ausländers, welche ausländerrechtliche Zwangsmassnahme die geeignetste ist. Dabei prüft das Migrationsamt, ob die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die ausländische Person gestört oder gefährdet wird und verfügt gegebenenfalls eine konkrete Massnahme. Dies kann eine Ein- oder Ausgrenzung, aber auch eine Inhaftierung sein. Eingrenzungen werden in der Praxis somit fallweise verfügt. Im Übrigen können sie das Untertauchen auch nicht wirksam verhindern. Will man dies erreichen, müssten die ausländischen Personen in Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft gesetzt werden. Für derart systematische Zwangsmassnahmen reicht jedoch die Zahl der Haftplätze nicht. Ausserdem scheidet die Ausschaffung teilweise an fehlender Mitwirkung der betroffenen Personen. Sollten zukünftig sogenannte Ausreisezentren geschaffen werden, in denen abgewiesene Asylsuchende zentral untergebracht werden, könnte die Anordnung von Eingrenzungen allenfalls sinnvoll sein.

4. Es wird auf die Antwort der Regierung vom 22. November 2016 zu Frage 3 der Interpellation 51.16.46 «Funktioniert die aktuelle Ausschaffungspraxis im Kanton St.Gallen wirklich?» verwiesen.
5. Wenn eine weggewiesene ausländische Person nicht freiwillig und innerhalb der angesetzten Frist ausreist, verfügt das Migrationsamt gegebenenfalls ausländerrechtliche Haft nach Art. 76 AuG und führt die Person unter Umständen gegen ihren eigenen Willen zurück in ihr Heimat- oder Herkunftsland. Es ist jedoch eine Minderheit der ausgeschafften abgewiesenen Asylsuchenden, die vorgängig straffällig geworden ist. Für die Anordnung der Landesverweisung sind seit dem 1. Oktober 2016 die Gerichte und nicht das Migrationsamt zuständig.
6. Von den im Jugendprogramm des Kantons St.Gallen untergebrachten UMA konnte – gemäss Informationen von Bezugspersonen der Jugendlichen – in 53 Fällen mit Familienangehörigen in deren Heimatländern Kontakt hergestellt werden. Bei 11 UMA leben die Familienangehörigen, zu denen Kontakt besteht, offenbar in den Nachbarländern ihres Heimatlands (beispielsweise in Äthiopien oder Israel). 17 UMA haben Kontakt zu Familienangehörigen in Europa und 33 zu weiteren Verwandten (Onkel/Tante, Cousin/Cousine, Geschwister) innerhalb des Kantons St.Gallen.
7. Grundsätzlich gelten für UMA und erwachsene Asylsuchende in Bezug auf den Familiennachzug die gleichen gesetzlichen Bestimmungen. Dies bedeutet, dass Asylsuchende – einschliesslich UMA – wegen fehlendem Aufenthaltstitel kein Recht haben, Familienangehörige zu sich in die Schweiz nachziehen zu lassen. Anerkannte Flüchtlinge haben ein Recht auf Familiennachzug (Art. 51 des eidgenössischen Asylgesetzes [SR 142.31]). Vorläufig aufgenommene Personen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme – unter bestimmten Bedingungen – Familienangehörige nachziehen lassen (vgl. Art. 85 Abs. 7 AuG). Innerhalb der letzten drei Jahre haben keine Familienzusammenführungen für UMA stattgefunden.